

Forum Standortauswahlgesetz - Endlagerung hochradioaktiver Abfälle

Stellungnahme Michael Spielmann

Bundesgeschäftsführer, Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

1. Alibiveranstaltung vermeiden – Entwurf für Endlagersuchgesetz verbessern

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) betrachtet das "Forum Standortauswahlgesetz - Endlagerung hochradioaktiver Abfälle" als späten Versuch des Bundesumweltministeriums und der beteiligten Parteien, die politische Grundsatzeinigung über eine neue Endlagersuche nachträglich mit einer höheren Legitimation auszustatten. Ob es sich hier um mehr als eine Alibiveranstaltung handelt, werden wir daran bemessen, ob und wie die von uns und anderen vorgetragenen Vorschläge und Forderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen ihren Niederschlag finden. Sollte die Bilanz negativ ausfallen und das Gesetz dennoch in wenigen Wochen von Bundestag und Bundesrat mit groben Unzulänglichkeiten verabschiedet werden, wird dies den künftigen Endlagersuchprozess über lange Zeit schwer belasten. Ein erneutes Scheitern wäre nicht auszuschließen. Die DUH begrüßt grundsätzlich die Absicht der großen politischen Lager, einen wissenschaftsbasierten und ergebnisoffenen Neustart der Endlagersuche in Deutschland herbeizuführen. ***Eine dauerhafte Befriedung des jahrzehntelangen Fundamentalkonflikts um die Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle kann aber nur gelingen, wenn die Einigung sachlich belastbar, ehrlich und fair ist. Sie muss über das Parteienspektrum hinausreichen und insbesondere den ernsthaften Versuch unternehmen, potenziell besonders betroffene Bevölkerungsgruppen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.***

2. Notfalls Vorschaltgesetz statt Endlagersuchgesetz verabschieden

Die sich jetzt abzeichnende Abfolge, zuerst ein Gesetz zu verabschieden und danach eine „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ über wesentliche Grundsatzfragen der neuen Endlagersuche diskutieren und möglicherweise entscheiden zu lassen, ist mit den Regeln der Logik schwer vereinbar und allenfalls aus der fast zweijährigen Verhandlungshistorie zwischen Bund und Ländern nachvollziehbar. Das Gesetz, das jetzt verabschiedet werden soll, steht somit schon vor der letzten Abstimmung in Bundestag und Bundesrat unter Vorbehalt. Umso wichtiger sind deshalb Transparenz und rechtliche Klarheit des am Ende verabschiedeten Gesetzes. ***Sollten Transparenz und rechtliche Klarheit in der verbleibenden kurzen Frist nicht herbeizuführen sein, hält es die DUH für geboten, für diese Legislaturperiode auf dieses Gesetz zu verzichten und stattdessen (oder auf seiner Basis) lediglich ein Vorschaltgesetz zu verabschieden.*** Das Vorschaltgesetz würde a) den Neustart einer ergebnisoffenen, streng wissenschaftsbasierten Endlagersuche und b) die Einrichtung einer Kommission festschreiben, die Vorschläge zu den Endlagerkriterien, dem neuen Suchverfahren und der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet und in der neben Politik und Wissenschaft auch die wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen ihre Vorstellungen geltend machen können. Für die DUH wäre ein solches Vorschaltgesetz kein endgültiger Durchbruch, aber ein grundlegender Schritt auf dem Weg hin zu einer Lösung des Fundamentalkonflikts.

3. Unabhängigkeit der Bund-Länder-Kommission sicherstellen

Die DUH hat erhebliche Zweifel, ob die im aktuellen Gesetzentwurf vereinbarte „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ in der vorgesehenen Ausgestaltung halten kann was sie verspricht. Zunächst ist es ersichtlich so, dass die Kommission nicht für alle Regelungsgegenstände des Standortauswahlgesetzes abweichende Handlungsempfehlungen erarbeiten kann, die dann im Zuge der späteren Revision des aktuell zur Verabschiedung vorgesehenen Gesetzes vom Gesetzgeber umgesetzt werden könnten. Denn es werden – insbesondere im Hinblick auf die spätere Organisations- und Prozessstruktur für das Standortauswahlverfahren – Fakten geschaffen, noch bevor die Kommission zu Ergebnissen kommen kann. Insbesondere soll unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes im Sommer dieses Jahres ein neues „Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung“ eingerichtet werden. Die Eile verstört. Denn aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht ersichtlich, welche eigenständigen Aufgaben das neue Bundesamt überhaupt übernehmen soll, solange die Bund-Länder-Kommission das Standortauswahlverfahren vorbereitet. Mit einer Ausnahme: Nach dem Gesetzentwurf soll die Bund-Länder-Kommission für ihre Öffentlichkeitsarbeit nicht selbst zuständig und verantwortlich sein. Sie „bedient“ sich dabei vielmehr des „Bundesamts für Kerntechnische Entsorgung“, das wiederum dem Bundesumweltminister untersteht. Diese Konstruktion begründet erhebliche Zweifel an der behaupteten Unabhängigkeit der Bund-Länder-Kommission. Die DUH fordert, dass die Kommission ihre Öffentlichkeitsarbeit – beispielweise die Präsentation von Teil- oder Zwischenergebnissen – unabhängig vom Bundesamt und letztlich Bundesumweltministerium organisieren kann und entsprechend ausgestattet wird. So war es im Übrigen auch bei der von Bundeskanzlerin Angela Merkel nach der Katastrophe von Fukushima im März 2011 eingesetzten „Ethikkommission für eine sichere Energieversorgung“.

Nach dem aktuellen Entwurf zum Standortauswahlgesetz soll die Bund-Länder-Kommission ihren Bericht bis Ende 2015 vorlegen, mit einer Verlängerungsoption bis Mitte 2016. Daran schließt sich das Gesetzgebungsverfahren zur Revision des Standortauswahlgesetzes an. Das heißt, mindestens bis 2017 ist völlig unklar, womit sich die teilweise hoch bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des geplanten „Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung“ beschäftigen sollen – mit Ausnahme der fragwürdigen Übernahme der Öffentlichkeitsarbeit für die Bund-Länder-Kommission. Im Ergebnis soll also im Sommer 2013 eine neue Behörde mit insgesamt 245 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingerichtet werden, für die es mindestens bis 2017 keine erkennbar tragfähige Legitimation gibt. Dies ist das exakte Gegenteil einer sparsamen Haushaltsführung. **Die DUH fordert deshalb, die Einrichtung eines Bundesamts für Kerntechnische Entsorgung ebenfalls der Überprüfung der Bund-Länder-Kommission zu unterstellen und sodann ggfls. im Rahmen der nachfolgenden Revision des Endlagersuchgesetzes entsprechend zu vollziehen.**

4. Exportverbot für hoch radioaktiven Atommüll gesetzlich fixieren

Anfang dieses Jahres wurde bekannt, dass die Bundesregierung plant, Atommüllexporte ins Ausland als gleichberechtigte Entsorgungsoption neben der

Endlagerung im Inland im Atomgesetz festzuschreiben. Die DUH hält dies für ethisch verwerflich. Atommüll, der in Deutschland entstanden ist, muss auch in Deutschland entsorgt werden. Darüber hinaus gefährdet die Möglichkeit, Atommüll im Ausland endzulagern, unausweichlich die Ernsthaftigkeit, mit der in Zukunft nach einer nationalen Lösung gesucht wird. **Die DUH fordert daher ein explizites Exportverbot für hoch radioaktiven Atommüll.** Der Bundesumweltminister hat dies bereits kurz nach Bekanntwerden der Pläne zugesagt. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht eingelöst. Noch Anfang April haben im Rahmen der Debatten über den Neustart der Endlagersuche auch Verhandlungsführer der Oppositionsparteien gegenüber dem BMU ausdrücklich verlangt, dass ein solches „gesetzliches Verbot im Zusammenhang mit der Einigung über ein Standortauswahlgesetz vorgenommen“ werden müsse.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll das Standortauswahlgesetz jedoch kein Verbot des Exports von Atommüll ins Ausland enthalten. In einer Protokollnotiz vom 9. April 2013 wird lediglich erwähnt, dass Einigkeit zwischen den Verhandlungsführern von Bund und Ländern bestehe, „dass das Prinzip der Inlandsendlagerung radioaktiver Abfälle beibehalten“ werde. Fakt ist, dass den Atomkonzernen sogar ein Rechtsanspruch auf Endlagerung im Ausland zugestanden wird, sobald sie – wie von der Bundesregierung mit der 14. AtG-Novelle geplant – als gleichberechtigte Option festgeschrieben wird. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, könnten dann die Behörden die Exportgenehmigung nicht verweigern.

Alle am bisherigen Gesetzgebungsverfahren Beteiligten Parteienvertreter beschwören das Festhalten am Prinzip der Inlandsendlagerung. Dieses Prinzip unmissverständlich im Gesetz zu verankern, wäre kein Problem, auch kein europarechtliches. Trotzdem geschieht genau dies nicht. Es stellt sich die Frage, wer eigentlich gegen die einfache Lösung des Problems opponiert.

5. Castortransporte nach Gorleben verbindlich stoppen

Die als „vertrauensbildende Maßnahme“ angekündigte Umlenkung der verbliebenen Castortransporte aus dem Ausland vom Zwischenlager Gorleben auf andere Standorte außerhalb Niedersachsens droht an der geltenden Rechtslage und dem für eine Änderung notwendigen Zeitbedarf zu scheitern. Zum Einen kommt es nicht nur auf die Aufnahmebereitschaft anderer Bundesländer an. Denn Anlagenbetreiber sind die Atomkonzerne. Diese müssten verpflichtet werden, auf ihre unbefristete Einlagerungsgenehmigung im Transportbehälter-Zwischenlager Gorleben (TBL) zu verzichten und entsprechende Änderungsanträge für die dann vereinbarten Ziellager zu stellen. Dazu wären zudem millionenschwere technische Umrüstungen unumgänglich. Für das Zwischenlager Brunsbüttel (Schleswig-Holstein), das neben Philippsburg (Baden-Württemberg) als favorisierter Standort für Atommüll aus Sellafield diskutiert wird, läuft darüber hinaus ein von der Firma Vattenfall beantragtes Änderungsverfahren aus Gründen des Terrorschutzes. Sollte der Umbau genehmigt werden, stünden nur noch maximal 14 Standplätze für Castor-Behälter zur Verfügung, bei allein 21 Rücktransporten aus Großbritannien.

Im vorliegenden Gesetzentwurf für ein Standortauswahlgesetz gibt es nicht einmal den Versuch einer Regelung. Selbst wenn die Betreiber alternativer Zwischenlager unmittelbar gezwungen würden, die erforderlichen Änderungsanträge zu stellen und diese genehmigungsfähig wären, wäre damit nicht automatisch ein Transportstopp

nach Gorleben sichergestellt. Denn Genehmigungsverfahren und technische Umrüstung würden Jahre in Anspruch nehmen. **Die DUH fordert deshalb eine wasserdichte gesetzliche Absicherung für den versprochenen Transportstopp nach Gorleben oder sowie eine ebenso wasserdichte Absicherung für die Aufnahme der 26 Castoren in standortnahen Zwischenlagern.**

Bundesumweltminister Altmaier hat sich mit seinem Versprechen, die Umlenkung künftiger der Castor-Transporte zu alternativen Zwischenlagern zu organisieren in die Hände Atomkonzerne begeben. Es erscheint unwahrscheinlich, dass deren Tochterunternehmen GNS ohne Weiteres, insbesondere ohne Gegenleistung, auf weitere Transporte nach Gorleben verzichtet. Die DUH begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft der Landesregierungen in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, anstehende Transporte von Castorbehältern mit Glaskokillen in standortnahen Zwischenlagern aufzunehmen, auch wenn politische Absichtserklärungen in diesem Fall nicht ausreichen. Als Skandal empfindet die DUH die Tatsache, dass ausgerechnet die unionsgeführten Länder Hessen und Bayern, die über Jahrzehnte die Atomenergie forciert und von ihrem Einsatz überdurchschnittlich profitiert haben, sich nun nicht im Sinne einer gerechten Lastenverteilung bereit erklären, Castorbehälter aufzunehmen. Sie überlassen die Übernahme von Verantwortung jenen, die die Atomstromproduktion bereits seit Jahrzehnten ablehnen.

6. Finanzierung der Endlagersuche rechtssicher den Atommüllverursachern zuordnen

Die DUH hat im Rahmen der Diskussionen über das Standortauswahlgesetz unter anderem auch zu Fragen der Finanzierung der Endlagersuche und einer überraschenden Änderung der Enteignungsvorschrift in § 9d AtG Stellung bezogen. In beiden Fällen führte dies zu Veränderungen im Gesetzentwurf, die wir jedoch als nicht ausreichend bewerten.

Die Sicherstellung einer weitestgehenden Finanzierung der Endlagersuche durch die Atommüllverursacher ist essentiell für die Durchführung eines ergebnisoffenen Such- und Auswahlverfahrens. Insbesondere verschaffen weiter steigende Kosten (z. B. für die Offenhaltung) dem Standort Gorleben einen Starvorteil, wenn sie nicht rechtssicher den Atomkonzernen zugeordnet werden können. Wie beliebig die Kosten mitunter ermittelt wurden, zeigt sich im Hinblick auf Offenhaltungskosten für Gorleben. Die jährlichen Kosten, die sich während des zehnjährigen Moratoriums nach dem ersten Atomkonsens auf deutlich weniger als 20 Mio. € pro Jahr beliefen, wurden in früheren Gesetzentwürfen zunächst auf 20 Mio. € pro Jahr veranschlagt, im Kabinettsentwurf vom 24. April waren es dann plötzlich 30 Mio. € und nachdem die DUH anlässlich einer Pressekonferenz am 26. April auf diese Merkwürdigkeit hingewiesen hatte, waren es wieder 20 Mio. €. Eine Begründung fehlt für die 20 Mio. ebenso wie für die 30 Mio. **Die DUH fordert in diesem Zusammenhang eine schlüssige und begründete Kostenschätzung sowie eine gesetzliche Konkretisierung der von Abfallverursachern zu tragenden Kosten.**

Im erwähnten Kabinettsentwurf wurde zudem die Enteignungsvorschrift im Atomgesetz dahingehend erweitert, dass eine Enteignung nicht länger nur zum Zwecke der Erkundung selbst, sondern auch zur Offenhaltung von Erkundungsmaßnahmen erfolgen kann. Nach dem Hinweis der DUH, damit seien unmittelbar Enteignungen in Gorleben möglich, wurde diese Möglichkeit in der Gesetzesbegründung für Gorleben verneint, nicht jedoch im maßgeblichen Gesetzestext. An künftig neu unter Tage zu erkundenden Standorten könne es aber

aus der Natur der Sache und soweit erforderlich nur Enteignungen zum Zweck der Erkundung geben und nicht zur Offenhaltung. Erstere ist jedoch schon nach dem gegenwärtigen § 9d AtG möglich. **Die DUH fordert die Änderung des § 9d AtG im Gesetzestext zu streichen.**